

XXX XXX
XXX Str. XX
XXXXX Berlin

Berlin, 14.3.2013

An
Jobcenter Friedrichshain/Kreuzberg

Antrag auf Sozialleistungen

1.) Ich beantrage für mich Sozialleistungen in Form eines monatlichen Geldbetrages zur Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ nach Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG (Vgl. BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010 und BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012).

Ich beantrage die Leistung für den Zeitraum ab dem 1.4.2013, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ich wirtschaftlich von Sozialleistungen unabhängig bin.

2.) Hilfsweise beantrage ich ALG II laut beigefügtem Weiterbewilligungsantrag, da ich keine gesundheitlichen Einschränkungen habe.

Dies bedeutet jedoch keine positive Stellungnahme zu der Frage, ob der Regelsatz im ALG II nach Höhe und Berechnung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes genügt oder nicht.

Da ich nach der Sozialgesetzgebung keine Kosten der Unterkunft ersetzt bekomme, halte ich dies in meinem Fall sogar für höchst unwahrscheinlich, insbesondere wegen der Anwendung des Statistikmodells.

3.) Ich verzichte auf alle Dienstleistungen des Jobcenters, die mit der Arbeitsvermittlung zusammenhängen.

Die Qualität dieser Dienstleistung, wie ich sie seit Oktober 2011 kennengelernt habe, konnte ich zu keinem Zeitpunkt wenigstens als neutral bewerten.

Sie lag meiner Auffassung nach von Anfang an darunter, wenn auch zeitweise nur leicht, gemessen am Nutzen für meine berufliche Integration.

Seit November 2012 hat sich die Qualität schrittweise derart zum Negativen verändert, daß meine Existenz akut gefährdet ist.

Die physische und soziokulturelle Existenz ist eine unverzichtbare Voraussetzung für berufliche Integration und nicht ausschließlich als deren Folge zu betrachten.

Auch wenn die juristische Aufarbeitung noch lange nicht abgeschlossen ist, bin ich zu weiteren Produkttests nicht bereit, sondern habe für mich eine abschließende Entscheidung in Bezug auf die Dienstleistung des Jobcenters zur beruflichen Integration gefällt.

Weder nach Art 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG noch nach § 7 SGB II ist es eine Voraussetzung für den Leistungsbezug, daß man diese Dienstleistung in Anspruch nimmt. Zu einem Verzicht auf **eigene** Bemühungen um den Abbau von etwaigen Vermittlungshemmnissen und um nachhaltige und dauerhafte Unabhängigkeit von Sozialleistungen bin ich jedoch auf keinen Fall und unter keinen Umständen bereit, selbst

dann nicht, wenn sie Konflikte und Rechtsstreitigkeiten mit dem Jobcenter zur Folge haben.

4.) Ich verweigere jede nähere Auskunft über die Art und den Umfang meiner eigenen Bemühungen.

Die Unterstellung, man würde sich nicht genug oder auf ungeeignete Weise bemühen, den eigenen Lebensunterhalt ohne oder mit weniger Sozialleistungen zu bestreiten, führt beim Bezug von ALG II (und auch bei bestimmten anderen Sozialleistungen) zu Sanktionen, deren Verfassungskonformität zunehmend umstritten ist, und die eine schwere Existenzgefährdung darstellen. Ein Recht auf Aussageverweigerung ist daher verhältnismäßig.

Wenn ein Rechtsstaat jemanden bestrafen will, muß er nachweisen, daß die betroffene Person sich strafbar gemacht hat.

Da eine Sanktion im SGB II ein Nachteil ist, der der davon betroffenen Person mit der Absicht zugefügt wird, eine Verhaltensänderung zu erwirken, sind sie in dieser Hinsicht mit Strafen gleichzusetzen.

Ich widerspreche daher schon hiermit für die Zukunft jedem „Verwaltungsakt zum Ersatz einer Eingliederungsvereinbarung“, weil diese geeignet sind, die Beweislast zu meinen Ungunsten umzukehren. Das nehme ich nicht hin.

Zudem liegt dem Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg eine unbefristete Eingliederungsvereinbarung vor (Datum 11.5.2012), die ich unterschrieben habe, bevor ich mich entschloß, auf diese Art der Dienstleistung komplett und von vorneherein zu verzichten.

Darin ist keine Berichterstattung über meine „Eigenbemühungen“ vorgesehen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Widerspruch gegen alle Vorladungen (1), Bewerbungsanordnungen (2) und sonstigen Sanktionsandrohungen des Jobcenters, sowie gegen jede Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe derjenigen Abteilungen und Unterabteilungen des Jobcenters, die mit Arbeitsvermittlung, Fallmanagement und Ähnlichem im weitesten Sinne befaßt sind.

(Unterschrift)

(1) Den Sprachgebrauch „Einladung“ für Schreiben mit Sanktionsandrohung lehne ich ab, da er der hochdeutschen Bedeutung von „Einladung“ entgegengesetzt ist.

(2) Den Ausdruck „Vermittlungsvorschlag“ lehne ich ab, da die Sanktionsandrohung in diesen Schreiben der hochdeutschen Bedeutung von „Vorschlag“ entgegengesetzt ist.